

V o r b l a t t

zum Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über die Haushalts- und Wirtschaftsführung in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Kirchliche Haushaltsordnung – KHO)

A. Problemlage und Zielsetzung

Um die Einführung des kaufmännischen Rechnungswesens zu erleichtern, hat die Kirchenverwaltung nach § 87 Absatz 1 KHO die Möglichkeit von Anforderungen an den Haushalt, die Ordnung der Belege, den Jahresabschluss und die Einhaltung von Fristen für Aufstellung und Feststellung von Haushalt und Jahresabschluss sowie von den Anforderungen an die Substanzerhaltungsrücklage zu befreien, soweit dies mit den Grundsätzen des kirchlichen Haushaltsrechts vereinbar ist.

Die Einführung des kaufmännischen Rechnungswesens wurde zwar abgeschlossen und sämtliche Projektstrukturen in die Linienorganisation überführt, einzelne Anforderungen an Haushalt und insbesondere Jahresabschluss werden aber noch nicht erfüllt. In Hinblick auf den Haushalt bezieht sich das bspw. auf die zeitnahe Umsetzung der Anlagenbuchhaltung, wodurch bspw. die für die Substanzerhaltungsrücklage (SERL) wichtigen Abschreibungen nicht vollumfänglich dargestellt werden. Auch eine KHO-konforme und fristgemäße Erstellung aller Jahresabschlüsse der Körperschaften ist vielfach noch nicht möglich. Die Ermittlung möglicher bzw. erforderlicher Zuführungen an die Substanzerhaltungsrücklage (SERL) ist teilweise noch aufgrund ihrer finanziellen Auswirkungen problembehaftet.

B. Lösungsvorschlag

Den dargestellten Problemstellungen soll rechtlich durch eine Verlängerung der Befreiungsmöglichkeiten durch die Kirchenverwaltung bis zum 31. Dezember 2025, bezüglich der Anforderungen an die SERL-Bildung nach § 65 Absatz 2 und 5 KHO wenigstens bis zum 31. Dezember 2025 Rechnung getragen werden. Weitergehende Überlegungen zu dauerhaften Vereinfachungen des Haushaltsrechts bleiben hiervon unberührt und sollen parallel entwickelt werden.

C. Alternativen

Es werden keine Alternativen vorgeschlagen.

D. Finanzielle Auswirkungen

Keine

**Kirchengesetz
zur Änderung von § 87 Absatz 1 der Kirchlichen Haushaltsordnung**

Vom...

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Kirchliche Haushaltsordnung vom 26. November 2015 (ABl. 2015 S. 389), zuletzt geändert am 24. November 2022 (ABl. 2022 S. 428), wird wie folgt geändert:

In § 87 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 wird die Angabe „31. Dezember 2023“ jeweils durch die Angabe „31. Dezember 2025“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.